

# Klarstellungssatzung mit Einbeziehung von 3 Flächen in Bergholz in der Ge- meinde Bergholz

## Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

### Auftraggeber:

Gemeinde Bergholz über  
Amt Löcknitz-Penkun  
Bauamt  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz

### Gutachter:



Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey – Kunhart Dipl.- Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 04.08.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Ausgangsdaten</b> .....	<b>3</b>
<b>A.1</b>	<b>Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten</b> .....	<b>5</b>
<b>A.2</b>	<b>Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile</b> .....	<b>9</b>
<b>A.3</b>	<b>Abgrenzung von Wirkzonen</b> .....	<b>11</b>
<b>A.4</b>	<b>Lagefaktor</b> .....	<b>11</b>
<b>B.</b>	<b>Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes</b> .....	<b>11</b>
<b>B.1</b>	<b>Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biototypen</b> .....	<b>11</b>
B.1.1	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i> .....	11
B.1.2	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i> .....	12
B.1.3	<i>Ermittlung der Versiegelung und Überbauung</i> .....	13
<b>B.2</b>	<b>Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen</b> .....	<b>13</b>
B.2.1	<i>Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen</i> .....	14
B.2.2	<i>Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen</i> .....	14
<b>B.3</b>	<b>Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen</b> .....	<b>14</b>
B.3.1	<i>Boden</i> .....	14
B.3.2	<i>Wasser</i> .....	14
B.3.3	<i>Klima</i> .....	14
<b>B.4</b>	<b>Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes</b> .....	<b>14</b>
<b>B.5</b>	<b>Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs</b> .....	<b>14</b>
<b>C.</b>	<b>Geplante Maßnahmen für die Kompensation</b> .....	<b>15</b>
<b>C.1</b>	<b>Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen</b> .....	<b>15</b>
<b>C.2</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen</b> .....	<b>15</b>
<b>C.3</b>	<b>Bilanzierung</b> .....	<b>15</b>
<b>D.</b>	<b>Bemerkungen/ Erläuterungen</b> .....	<b>16</b>
<b>E.</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>16</b>
<b>F.</b>	<b>Fotoanhang</b> .....	<b>17</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2020) .....	3
Abb. 2:	Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2020) .....	4
Abb. 3:	Gewässerbiotope ab ca. 300 m-Umkreis (Quelle © LAIV – MV 2020) .....	5
Abb. 4:	Biototypen im Untersuchungsraum (Bestandkarte) .....	6
Abb. 5:	Nächstgelegene Gewässer (Quelle © LAIV – MV 2020).....	7
Abb. 6:	Nächstgelegene Rastgebiete (Quelle © LAIV – MV 2020).....	8
Abb. 7:	Planung.....	10

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet .....	6
Tabelle 2: Geplante Nutzungen .....	10
Tabelle 3: Flächen ohne Veränderungen.....	12
Tabelle 4: Unmittelbare Beeinträchtigungen .....	12
Tabelle 5: Versiegelung und Überbauung .....	13
Tabelle 6: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4.....	14
Tabelle 7: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen .....	15

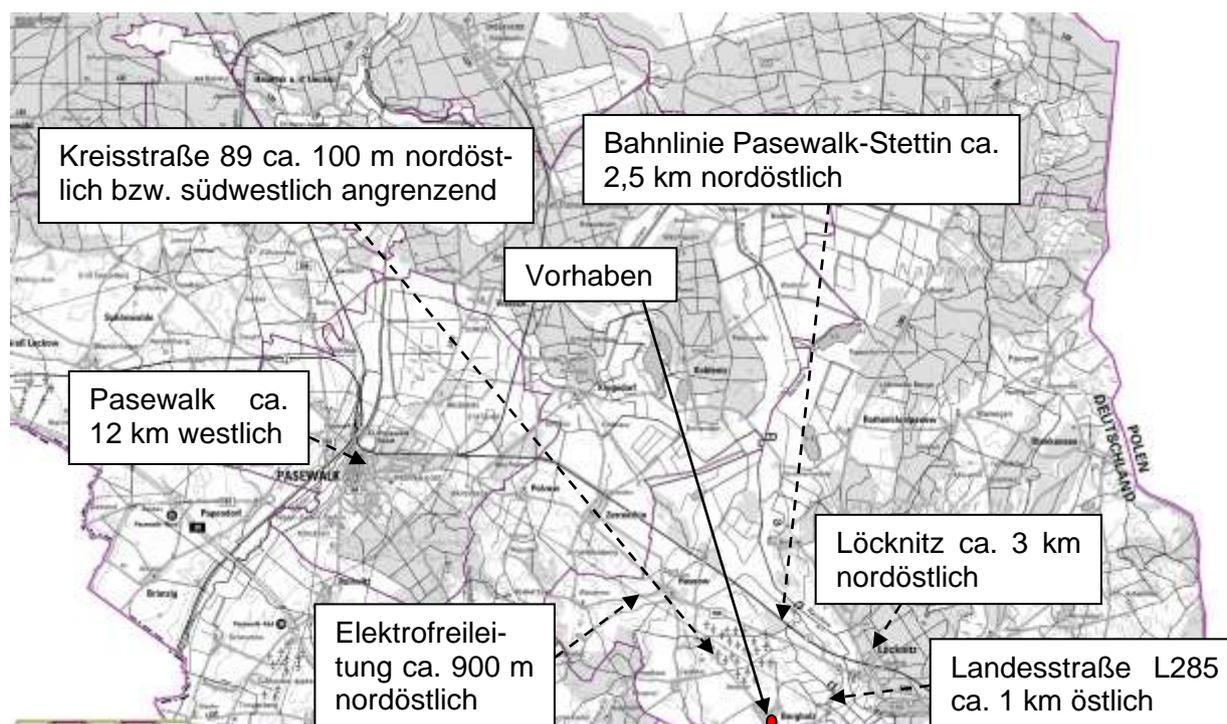
## Anlagenzeichnis

Anlage 01	Bestandsplan	M:1: 5.000
Anlage 02	Konfliktplan	M:1: 5.000

## A. Ausgangsdaten

Die Gemeinde Bergholz beabsichtigt im Rahmen einer Klarstellungssatzung Flächen in den Innenbereich von Bergholz einzubeziehen. Die insgesamt 1,89 ha großen Bereiche sollen dem Wohnungsbau dienen.

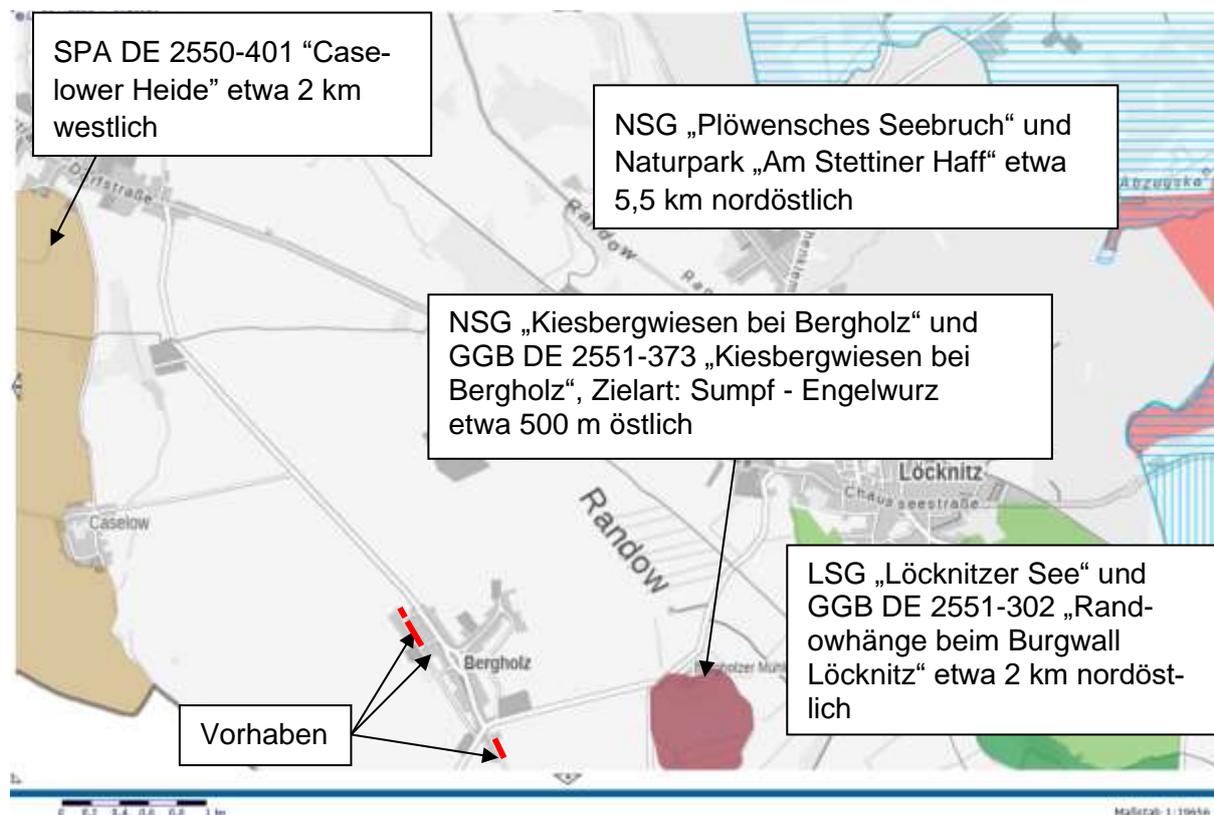
Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach BNatSchG und NatSchAG M-V dar.



**Abb. 1: Lage des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2020)**

Entsprechend § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden

Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.



**Abb. 2: Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2020)**

Die oben stehenden gesetzlichen Festlegungen bilden die Grundlage nachfolgender Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Der gewählte Untersuchungsraum ist etwa 1,89 ha groß und umfasst die Vorhabenflächen.

Laut § 12 Abs.1 Nr. 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter anderem „12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken .....“. Der Verursacher ist nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Soweit Ersatzmaßnahmen nachweisbar rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind oder die verursachten Beeinträchtigungen

nachweisbar nicht beheben, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung zu leisten.



**Abb. 3: Gewässerbiotope ab ca. 300 m-Umkreis (Quelle © LAIV – MV 2020)**

### A.1 Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten

Zwei Vorhabenflächen befinden sich im Norden, eine im Süden von Bergholz. Die geplante südliche Bebauung liegt unmittelbar westlich der Menkiner Straße, die zu einer ehemaligen Kiesgrube führt und keine verbindende Funktion hat. Etwa 150 m bis 200 m nördlich befinden sich zwei Landwirtschaftsbetriebe und verlaufen die Kreisstraßen 89/88 mit Verbindungen nach Rossow, Löcknitz und Grimme. Etwa 300 südlich in der ehemaligen Kiesgrube steht eine Freiflächen - Photovoltaikanlage. Die beiden nördlichen Bauflächen liegen inmitten Bebauung und schließen östlich an den Gartenweg an, der die Grundstücke des westlichen Dorfrandes des Straßendorfes Bergholz erschließt. Westlich des Gartenweges ist landwirtschaftliches Gewerbe angesiedelt. Die Kreisstraße 89, die gleichzeitig Hauptdurchfahrtsstraße ist, verläuft etwa 120 m östlich. Nördlich tangiert ein Feldweg in Richtung Grimme. Das Plangebiet ist durch die Immissionen seitens der Straßen, der Gewerbe und der Wohnnutzung leicht vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Orientierungswerte wird nicht ausgegangen. Als Straße, bewirtschafteter Acker und zum Teil eingefriedetes Grünland sind alle Fläche nicht betretbar und erfüllen keine Erholungsfunktion.

Der Untersuchungsraum tangiert keine Schutzgebiete und beinhaltet keine geschützten Biotope oder Elemente nach §§ 20, 18 oder 19 NatSchAG M-V. Die nächsten gesetzlich geschützten Biotope befinden sich in ca. 300 m Entfernung. Es handelt sich hierbei um mehrere vom LUNG kartierte Gewässerbiotope (siehe Abbildung 3).

Die Biotopzusammensetzung und Lage der Biotoptypen der Vorhabenfläche ist der Tabelle 1 und der Abbildung 4 zu entnehmen.

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil an der Gesamtfläche in %
RHU	Ruderales Staudenflur	1.319,00	6,97
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	11.355,00	60,02
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	35,00	0,19
ACL	Lehmacker	4.491,00	23,74
OVP	versiegelte Fläche	1.718,00	9,08
		18.918,00	100,00

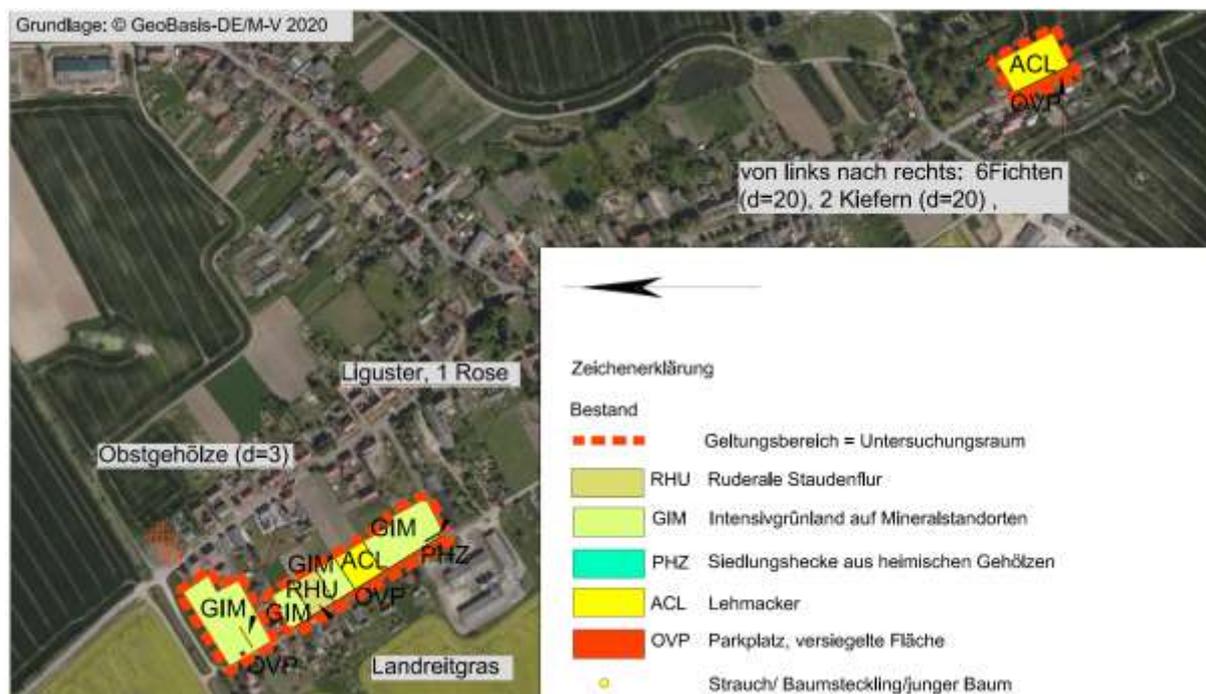
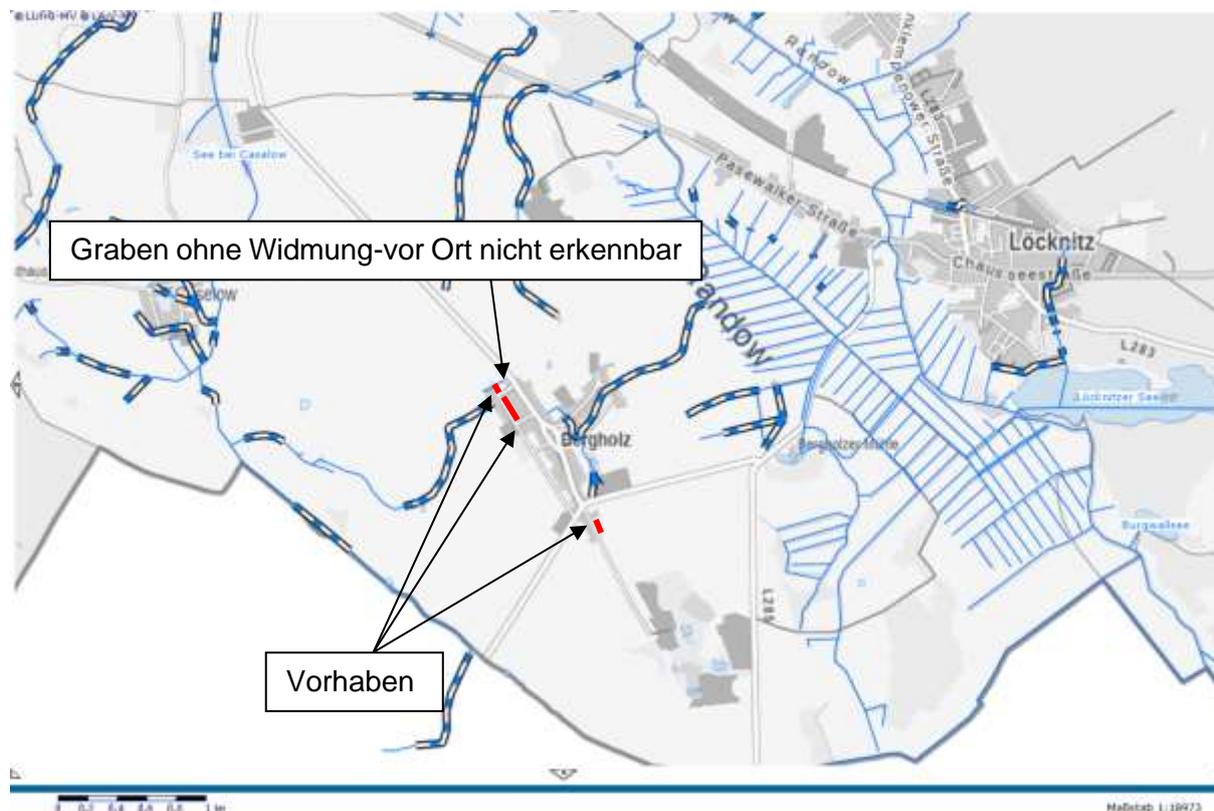


Abb. 4: Biotoptypen im Untersuchungsraum (Bestandkarte)

Die südlich gelegene Vorhabenfläche befindet sich auf Acker (ACL) und Straße als versiegelte Fläche (OVP). Am westlichen Rand steht eine Fichten-/ Kiefernreihe. Die nördlichen Flächen beanspruchen Straße (OVP), im Wechsel Intensivgrünland (GIM), Ruderales Staudenflur (RHU) mit Landreitgras sowie mit Hafer, Luzerne und Kornblumen bestellten Acker (ACL). Auf dem südlichsten Grundstück steht eine Siedlungshecke heimischer Gehölze (PHZ) aus Liguster, auf dem nördlichsten Grundstück ein kleines Gartenhaus (OVP) sowie eine Reihe

Obstbaumstecklinge. Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Gewässer. Im 300 m-Umkreis befinden sich Kleingewässer und Gräben, die nicht mit dem Untersuchungsgebiet vernetzt sind.



**Abb. 5: Nächstgelegene Gewässer (Quelle © LAIV – MV 2020)**

Die Vorhabenflächen beinhalten keine Gebäude oder Höhlenbäume und somit keine Brutmöglichkeiten für Nischen- und Höhlenbrüter oder Quartiere für Fledermäuse. Die jüngeren Bäume im Süden und die Hecke im Norden bieten Baum- und Gebüschbrütern Habitate. Als Habitat für Bodenbrüter ist die Fläche aufgrund der bestehenden Beunruhigung durch Haustiere, Nutzung und Pflege seitens der angrenzenden Wohnbebauung nicht geeignet. Auf der Vorhabenfläche sind keine Gewässer vorhanden. Nächstgelegene mögliche Laichgewässer für Amphibien befinden sich ca. 300 m entfernt (siehe Abbildung 5). Die Flächen sind wegen des nicht grabbaren bindigen Bodensubstrates, wegen fehlender Strukturen und aufgrund der intensiven Nutzungen weniger geeignet als potenzieller Landlebensraum für Amphibien und Lebensraum für Zauneidechsen. Käfer, Falter, Libellen und Mollusken finden auf der Fläche keine geeigneten Lebensräume vor.

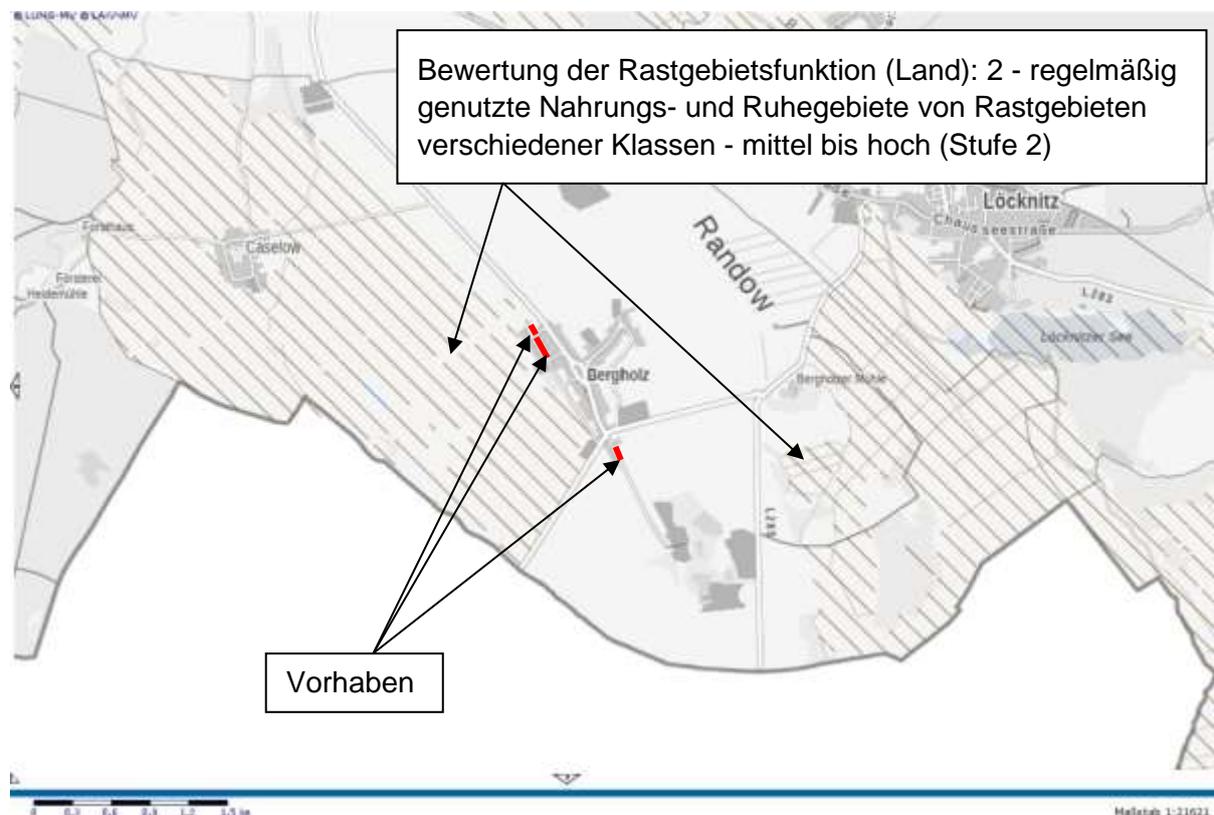
Im der südlichen Fläche entsprechenden Messtischblattquadranten 2551-3 wurden 2014 ein Weißstorchhorst, zwischen 2007 bis 2015 ein besetzter Schreiadlerhorst, zwischen 2008 bis 2016 drei Brutplätze vom Kranich sowie Fischotteraktivitäten registriert.

Im den nördlichen Flächen entsprechenden Messtischblattquadranten 2550-4 wurden zwischen 2007 bis 2015 ein besetzter Seeadlerhorst, zwischen 2007 bis 2015 ein besetzter Schreiadlerhorst und zwischen 2008 bis 2016 zwölf Brutplätze vom Kranich registriert.

In Bergholz brütet der Weißstorch erfolgreich. Es ist unwahrscheinlich, dass die entweder eingefriedeten oder mit hohem Aufwuchs bestückten Flächen als Nahrungshabitate genutzt werden.

Das Vorkommen aller übrigen zuvor genannten Arten ist wegen der inkompatiblen Habitatausstattung, der intensiven Nutzung und Pflege sowie der fehlenden Vernetzung der Fläche ausgeschlossen.

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht in einem Rastgebiet und in der Zone B mit mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzugs über dem Land M-V.



**Abb. 6: Nächstgelegene Rastgebiete (Quelle © LAIV – MV 2020)**

Der Boden des Untersuchungsraumes setzt sich aus sickerwasserbestimmten Lehme/Tieflehme zusammen. Die Einbeziehungsflächen beinhalten keine Oberflächengewässer. Unmittelbar nördlich der nördlichsten Fläche verläuft ein Graben ohne Widmung. Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch stärkere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die Flächen üben wegen geringem Gehölzbestandes keine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindingfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der umgebenden Siedlungs- und

Infrastrukturen vermutlich leicht eingeschränkt. Die Bedeutung der Flächen für das Klima ist gering.

Laut LINFOS MV "Naturräumliche Gliederung" liegt der Untersuchungsraum in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, der Großlandschaft „Uckermärkisches Hügelland“ und der Landschaftseinheit „Kuppiges Uckermärkisches Lehmgebiet“. Das Relief des Untersuchungsraumes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit und ist der Rosenthaler Staffel als Grundmoräne nördlich vorgelagert. LINFOS M-V weist dem betreffenden Landschaftsbildraum „Ackerfläche zwischen Viereck - Zerrenthin – Rossow V 8 - 6“, eine mittlere bis hohe Bewertung zu. Die Vorhabenfläche befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Das Gelände ist entsprechend seiner Entstehung flachwellig bis hügelig. Das bewegte Relief ,von Gehölzen hin wieder unterbrochene landwirtschaftliche Flächen aber auch eine Freileitung sowie Windräder prägen das Landschaftsbild. Die Einbeziehungsflächen weisen einen starken Bezug zur Siedlung auf. Die nördlichen Flächen liegen inmitten Bebauung. Sichtachsen zur freien Landschaft sind nicht vorhanden. Die südliche Fläche rundet den Ortsrand von Bergholz ab und ist seitens der Landschaft wahrnehmbar. Über das Vorkommen von Kulturgütern auf der Vorhabenfläche liegen keine Angaben vor.

## A.2 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Auf den ausgewiesenen Flächen ist Wohnbebauung geplant, die an die Umgebungsbebauung anzupassen ist. Daraus ergibt sich eine GRZ von 0,2 mit ca.30%iger Versiegelung und eingeschossiger Bebauung.

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Arbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch die Arbeit der Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

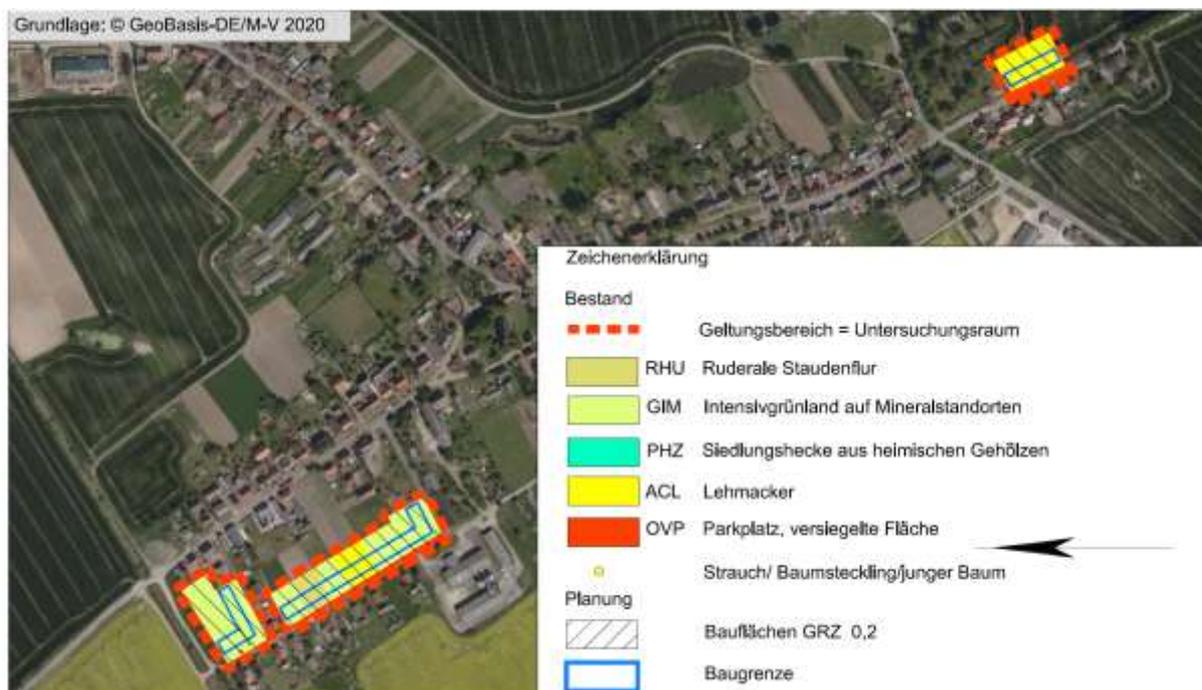
1. Flächeninanspruchnahme,
2. Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung
3. Störungen durch Lärm und Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich.

1. Versiegelungen von Boden und Flächeninanspruchnahme
2. Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

1. KFZ-Verkehr
2. Licht und Lärm



**Abb. 7: Planung**

Konfliktbetrachtung:

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind temporär. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden diese abgestellt sein. Angrenzende Habitats werden ihre Funktion weiterhin erfüllen.

Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Versiegelungen betreffen durch ständige Bewirtschaftung vorbelasteten Boden und landwirtschaftliche Flächen. Die Auswirkungen sind kompensierbar. Bedeutende Lebensraumfunktionen werden nicht eingeschränkt.

Betriebsbedingte Wirkungen können vernachlässigt werden, da die Erhöhung von Immissionen infolge Wohnnutzung sehr gering ist.

Tabelle 2: Geplante Nutzungen

Nutzung	Flächen m <sup>2</sup>	Flächen m <sup>2</sup>	Anteil an der Gesamtfläche in %
Wohnen GRZ 0,2	18.918,00		100,00
davon			0,00
Bauflächen versiegelt 30%		5.675,40	0,00
Bauflächen unversiegelt 70%		13.242,60	0,00
	18.918,00		100,00

### A.3 Abgrenzung von Wirkzonen

Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotope
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

Die Errichtung von Wohnbebauung auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen erzeugt keine die vorhandenen Immissionen überschreitenden Wirkungen. Geschützte Biotope oder Biotope der Wertstufe 3 sind in unmittelbarer Nähe bis 200 m Entfernung zum Vorhaben nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Vom Vorhaben gehen, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, voraussichtlich keine Wirkungen aus, welche zur Störung spezieller störungsempfindlicher Arten führen können.

### A.4 Lagefaktor

Die Vorhabenfläche grenzt an Bebauung an und befindet sich somit in einer Entfernung von weniger als 100 m zur nächsten Störquelle. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75. Das Vorhaben befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume und in keinem LSG.

## B. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe:	laut Anlage 3 HzE
Biotopwert des betroffenen Biotoptyps:	laut Pkt. 2.1 HzE

### B.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

#### B.1.1 Flächen ohne Eingriff

Hier kommt der Teil des Ackers zum Ansatz, der zu unversiegelten Bauflächen umgewandelt wird, da die Wertigkeit des geplanten Gartens mindestens dem der Ausgangsbiotope entspricht. Ebenfalls nicht beeinträchtigt werden die bereits versiegelten Flächen.

Tabelle 3: Flächen ohne Veränderungen

	Bezeichnung	Planung	Fläche in m <sup>2</sup>
ACL	Lehmacker	unversiegelte Bauflächen gleicher ökologischer Wert Bestand-Planung	3.143,70
OVP	versiegelte Fläche	ohne ökologischen Wert	1.718,00
			4.861,70

### B.1.2 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen die Beeinträchtigungen der gesamten Vorhabenfläche zum Ansatz. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 für eine Entfernung von unter 100 m zu vorhandenen Beeinträchtigungen multipliziert.

Tabelle 4: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m <sup>2</sup> ] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m <sup>2</sup> EFÄ]
RHU	Bauflächen gesamt	1.319,00	2	3	0,75	2.967,75
GIM	Bauflächen gesamt	11.355,00	1	1,5	0,75	12.774,38
PHZ	Bauflächen gesamt	35,00	0	1	0,75	26,25
ACL	Bauflächen versiegelt	1.347,30	0	1	0,75	1.010,48
		14.056,30				16.778,85

### B.1.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Das Vorhaben erzeugt keinen Funktionsverlust von Biotopen. Ein Kompensationserfordernis hierfür besteht nicht. Begründung:

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich

geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“

Die Immissionen des Vorhabens erhöhen sich unwesentlich. Im 200 m Umreis befinden sich keine geschützten Biotope. Eine Funktionsbeeinträchtigung umliegender Biotope wird nicht hervorgerufen.

#### B.1.4 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Vollversiegelungen zum Ansatz. Die Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 5: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m <sup>2</sup>	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m <sup>2</sup> EFÄ]
RHU	versiegelte Bauflächen	395,70	0,5	197,85
GIM	versiegelte Bauflächen	3.406,50	0,5	1.703,25
PHZ	versiegelte Bauflächen	10,50	0,5	5,25
ACL	versiegelte Bauflächen	1.347,30	0,5	673,65
		5.160,00		2.580,00

## B.2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

### B.2.1 *Vorkommen von Arten mit großen Raumannsprüchen*

Aufgrund der vorhandenen Störungen auf der Vorhabenfläche sind keine Tierarten mit großen Raumannsprüchen zu erwarten. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### B.2.2 *Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen*

Durch das Vorhaben werden voraussichtlich keine in Roter Liste M- V und Deutschlands aufgeführte Arten beeinträchtigt. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## B.3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

### B.3.1 *Boden*

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### B.3.2 *Wasser*

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### B.3.3 *Klima*

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## B.4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## B.5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 6: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Biotopveränderung [m <sup>2</sup> EFÄ] (Pkt. 2.3 lt.HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m <sup>2</sup> EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m <sup>2</sup> EFÄ] (Pkt. 2.5 lt.HzE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m <sup>2</sup> EFÄ]
16.778,85		0,00		2.580,00		19.358,85

## C. Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt C.2 aufgeführt.

### C.1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Einsatz.

### C.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Schutz der Fauna.

V1 Gehölzbeseitigungen sind zwischen dem 01.10 und dem 28.02 durchzuführen.

Die folgende Maßnahme dient der Kompensation des Eingriffes in die Schutzgüter Biotope und Boden:

M1 Zur Deckung des ermittelten Kompensationsbedarfes von 19.358,85 Punkten sind je beanspruchter Baufläche 1,1 Ökopunkte in der entsprechenden Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ zu erwerben. Hierfür stehen z.B. folgende Ökokonten zur Verfügung:

VG 018 Kontakt Herr Schwake 0385/59587948 „Obstsortensammlung Waldeshöhe“

VG 021 Kontakt Herr Markgraf 0171/7823135 „Trockengrasland Bellinger Höhe“

VG 019 Kontakt Frau Dr. Hennicke 03834/83229 „Wiedervernässung des Gelliner Bruches“

### C.3 Bilanzierung

Tabelle 7: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m <sup>2</sup> ]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m <sup>2</sup> KFÄ]
Kauf von Ökopunkten								19.358,85

Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ)	19.358,85m <sup>2</sup>
Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ)	19.358,85 m <sup>2</sup>

## D. Bemerkungen/ Erläuterungen

keine

## E. Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

## F. Fotoanhang



Bild 01 südliche Vorhabenfläche, Acker



Bild 02 Kiefer im Süden



Bild 03 Fichten und Baumhasel daran anschließend



Bild 04 Fichten daran anschließend außerhalb UG



Bild 05 Nördlichste Fläche mit Obstbaumstecklingen



Bild 06 folgende Fläche zunächst Grünland, dann Landreitgras, Grünland, Acker



Bild 07 Intensivgrünland, Siedlungshecke aus Liguster und 1 Rose



